

I. AUSFERTIGUNG OFFENLEGUNGSPLAN

Gemeinde Herzebrock-Clarholz, Gemarkung: Clarholz
Bebauungsplan Nr. 201 „IM STROTH“ - II/01. Änderung

Flur 14
Deckblatt

Die nachfolgend aufgeführten Festsetzungen dieser Bebauungsplan-Änderung ersetzen bzw. ergänzen mit Erlangen ihrer Rechtskraft im festgesetzten Änderungsbereich jeweils die bisherigen Planinhalte des Bebauungsplanes.

Die sonstigen Festsetzungen für den Änderungsbereich bleiben unberührt, soweit sie nicht Gegenstand dieser Änderung sind.

I. Die Planänderung erstreckt sich auf zwei Teilbereiche. In der westlichen Teilfläche wird die zwingende Zweigeschossigkeit aufgehoben und die überbaubare Fläche östlich des hier geplanten Stichweges geringfügig erweitert.
In der östlichen Teilfläche werden die Grundstückszerschnitte neu geordnet und die überbaubaren Flächen neu festgesetzt; hierdurch entsteht ein weiterer Bauplatz.

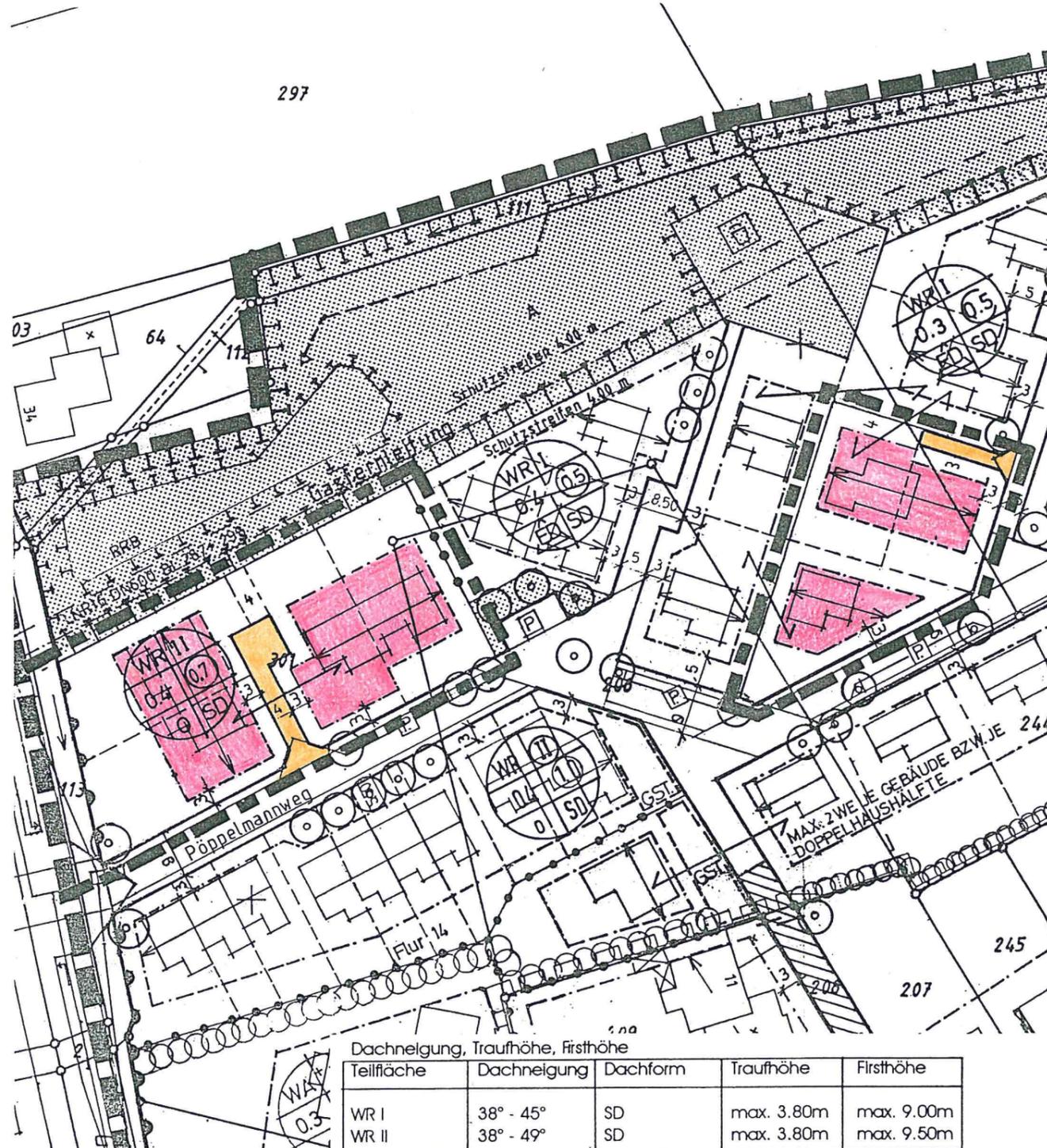
II. Legende

-  Grenze des Plangebietes
-  Grenze des Änderungsbereiches
- WR** Reines Wohngebiet
- 0,4** Grundflächenzahl
- (0,5)** Geschosflächenzahl. Die Fläche von Aufenthaltsräumen in Nichtvollgeschoss i.S. der BauO NW ist gem. § 20 (3) BauNVO mitzurechnen.
- I** eingeschossige Bauweise
- II** zweigeschossige Bauweise, Höchstgrenze
- O** offene Bauweise
-  ED Einzel- oder Doppelhäuser
- SD** Satteldach
-  Baugrenze
-  empfohlene Hauptfirstrichtung
-  Begrenzung öffentl. Verkehrsflächen
-  Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

Gestalterische Festsetzungen s. nebenstehende Tabelle



Maßstab 1:1.000



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. S. 466) in Verbindung mit BauGB-Maßnahmengesetz in der Bekanntmachung der Neufassung vom 6.5.1993 (BGBl. S. 622);
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Neufassung vom 23.1.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert d. Gesetz v. 22.4.1993 (BGBl. I S. 466)
Planzeichenverordnung i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58);
Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 7.3.1995 (GV.NW 1995 S. 218) in Verbindung mit § 9(4) BauGB;
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 12.3.1987 (BGBl. S. 889), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466) sowie Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV.NW S.666)

Aufstellungsbeschuß gem. § 2(1) BauGB

Diese Änderung des Bebauungsplanes ist gem. § 2(1) BauGB durch Beschluß des Rates der Gemeinde Herzebrock-Clarholz vom 23. OKT 98 aufgestellt worden.

Herzebrock-Clarholz, den 05. MRZ 97

Im Auftrag des Rates der Gemeinde

Kosenbich Bürgermeister
A. Meyer Ratsmitglied

Öffentliche Auslegung gem. § 3(2) BauGB

Diese Bebauungsplanänderung und der Bebauungsplan haben mit Begründung gem. § 3(2) BauGB vom 17. JAN 97 öffentlich ausgelegen.

Herzebrock-Clarholz, den 05. MRZ 97

S. Hermann
Der Gemeindedirektor

Satzungsbeschuß gem. § 10 BauGB

Diese Änderung wurde gem. § 10 BauGB am 05. FEB 97 vom Rat der Gemeinde als Satzung beschlossen.

Herzebrock-Clarholz, den 05. MRZ 97

Im Auftrag des Rates der Gemeinde

Kosenbich Bürgermeister
A. Meyer Ratsmitglied

Anzeige gem. § 11 BauGB - § 2(6) BauGB-MaßnahmenG

Der Bebauungsplan Nr. 201 und seine II/01. Änderung dienen der Deckung des dringenden Wohnbedarfes der Bevölkerung i.S. des § 1 BauGB-MaßnahmenG. Unter Bezug auf § 2(6) BauGB-MaßnahmenG wird daher ein Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB nicht durchgeführt.

Bekanntmachung gem. § 12 BauGB

Gemäß § 12 BauGB ist der Abschluß des Planänderungsverfahrens und der o.a. Satzungsbeschuß des Rates am 12. MRZ 97 ortsüblich bekanntgemacht worden; es wurde unter Angabe von Ort und Zeit darauf hingewiesen, daß die Planänderung nebst Begründung ab 12. MRZ 97 jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten wird. Die Änderung des Bebauungsplanes ist mit erfolgter Bekanntmachung in Kraft getreten.

Herzebrock-Clarholz, den 24. MRZ 97

S. Hermann
Der Gemeindedirektor

Planbearbeitung, Verfahrensstand

Bauamt

- Planungsabteilung -

4. Dez. 96